EP-W-01-718-2

A – Was Wohlstand schützt

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

49. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
Karlsruhe, 23. - 26. November 2023

Antragsteller*in:	KV Münster
Beschlussdatum:	17.10.2023

Änderungsantrag zu EP-W-01

Von Zeile 717 bis 718 einfügen:
schützen sowie gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Unternehmen zu schaffen, die eine Sonderbehandlung von Großkonzernen gegenüber KMU ausschließen.
Die anstehende Evaluation der DSGVO wollen wir nutzen, um den Datenschutz in Europa passgenauer zu machen: Bei gleichbleibend hohem Datenschutzniveau setzen wir uns deswegen basierend auf den Erfahrungen von sechs Jahren DSGVO dafür ein, Regelungen zu vereinfachen und praxistauglicher zu machen. Dabei wollen wir den besonderen Bedürfnissen von KMU und Start-ups Rechnung tragen, insbesondere indem die Kommission die Möglichkeit bekommt, Standardklauseln für die Erfüllung datenschutzrechtlicher Informationspflichten zu verabschieden. Klar ist für uns außerdem, dass die DSGVO Betroffene schützen und den freien Datenverkehr im Binnenmarkt ermöglichen soll. Sie dient nicht dem individuellen Profitstreben, weswegen wir die rechtsmissbräuchliche Verwendung des Datenschutzrechts zu Zwecken der Gewinnerzielung ablehnen.

Begründung

Die DSGVO ist ein europäisches Erfolgsmodell und Exportschlager. Nachdem sie jetzt bald 6 Jahre in Kraft ist, gilt es die anstehende Evaluation nach Art. 97 DSGVO zu nutzen, um an Problempunkten, die sich im Laufe der Jahre gezeigt haben, nachzubessern. Das möchte diese Änderung betonen.

Gerade für KMU ist das Thema Datenschutz häufig mit erheblichen Kosten verbunden. Dort sollten wir vereinfachen, wo es möglich ist, ohne das Schutzniveau für die Betroffenen einzuschränken. Dabei hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass Standardklauseln der Kommission (bspw. für die Drittlandübermittlung oder die Auftragsverarbeitungsvereinbarungen) großer Beliebtheit erfreuen. Sie führen zu erheblichen Einsparungen bei KMU, weil sie nicht die Erarbeitung umfangreicher Vertragstexte durch Jurist*innen bezahlen müssen. Dieses Instrument sollten wir deswegen auch auf den Bereit der Betroffeneninformation (sprich die Datenschutzerklärung) übertragen. Im Allgemeinen führt dort Standardisierung (bspw. bei der Information über den*die Verantwortliche*n) auch zu einer besseren Verständlichkeit für die Betroffenen.

Eine Belastung für die Unternehmen, von der Betroffene kaum etwas hatten, waren in den vergangenen Jahren massenhaft geltend gemachte Schadenersatzforderungen. Bspw. wenn Verantwortliche Google-Fonts oder andere US-Dienste verwendet haben und ein Dritter deswegen dann – ohne dass zu diesem jemals eine Geschäftsbeziehung oder vor eine solche einzugehen bestand – von diesen Unternehmen Schadenersatz verlangte. Hier gilt es klarzustellen, dass Zweck der DSGVO nicht partikuläre Gewinninteressen sind. Bei der Durchsetzung der DSGVO verfolgen wir einen staatlichen (Aufsichtsbehörden) und keinen privaten (Schadenersatzklagen) Ansatz.